



Unsere Köpfe hinter den „Gesellschaftsrechts-Geschichten“: Elena Dubovitskaya, Elke Heinrich, Stefan Korch, Jakob Hahn, Holger Fleischer und Jennifer Trinks

Wissenschaft in Geschichten

Storytelling gewährt neuen Blick auf das Gesellschaftsrecht

Ein Fernschreiben des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen besiegelte am 26. Juni 1974 das Schicksal des Kölner Bankhauses Herstatt. Die Lizenz sei entzogen, alle Schalter müssten sofort schließen. Binnen Stunden kam es zu Tumulten enttäuschter Sparer und Anleger. Dem vorausgegangen waren Rettungsversuche auf höchster Ebene, um den größten Bankenkollaps der deutschen Nachkriegszeit abzuwenden. Von diesen und 22 weiteren „Gesellschaftsrechts-Geschichten“ handelt der gleichnamige von Institutsdirektor Holger Fleischer und Jan Thiessen herausgegebene Sammelband, zu dessen Autoren sechs derzeitige und drei ehemalige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts zählen.

Der Fall des Bankhauses Herstatt löste Zivilverfahren aus, die zu wegweisenden BGH-Urteilen führten. Er war Anlass für eine breite rechts- und wirtschaftspolitische Diskussion über einen wirksameren Schutz für Bankkunden. Die daraus gezogenen Lehren führten beispielsweise zur Verbesserung der Einlagensicherung und trugen langfristig zur Professionalisierung der Aufsichtsratsstätigkeit bei.

Wie gewinnbringend es sein kann, den Geschichten hinter letztinstanzlichen Entscheidungen nachzuspüren, zeigen über 20 Autorinnen und Au-

toren anhand von Sachverhalten, in deren Mittelpunkt Namen wie Mannesmann, Otto, der ADAC oder Rolf Breuer und Leo Kirch stehen. Sie spannen dabei einen zeitlichen Bogen, von der am Beginn des 20. Jahrhunderts im Münchener Wirtschaftsleben entstandenen GmbH & Co. KG bis zu den tiefgreifenden Veränderungen in der deutschen Medienlandschaft um die Jahrtausendwende.

Die auf der Basis historischen Quellenmaterials nacherzählten gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen sind das Ergebnis einer 2015 von der wirtschaftsrechtlichen Arbeitsgruppe um Institutsdirektor Holger Fleischer ins Leben gerufenen Forschungsreihe. Die wissenschaftliche Agenda dieses Storytelling-Projekts lädt dazu ein, sich durch den Blick hinter die Kulissen eine ganzheitliche

philosophischen Grundlagen besser zu verstehen.

„Die Einbettung der Rechtsprechung in einen wirtschaftsgeschichtlichen Kontext macht die größeren Entwicklungslinien der Rechtsfortbildung sichtbar. Mit diesem fallbezogenen Zugang setzen wir einen Kontrapunkt zu abstrakt formulierten höchstrichterlichen Leitsätzen und gesellschaftsrechtlichen Großtheorien. Diese narrative Seite des Gesellschaftsrechts ist bisher zu kurz gekommen“, erklärt Fleischer.

Darüber hinaus liefern die „Gesellschaftsrechts-Geschichten“ frische Impulse für die Grundlagenforschung, von denen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung gleichermaßen profitieren können. Nicht zuletzt sollen sie aber auch ihr didaktisches Potenzial entfalten: Während Storytelling

seit jeher zur Juristenausbildung gehört, bietet sich diese Methode auch für die gesellschaftsrechtliche Normvermittlung in Richtung der Akteure in der Unternehmenspraxis an. Erfahrungsgemäß finden Lehrstücke mit plastischen Schilderungen von Rechtsverstößen bei den Normadressaten mehr Aufmerksamkeit als abstrakte Prinzipien.

Holger Fleischer, Jan Thiessen (Hg.), *Gesellschaftsrechts-Geschichten*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, XIII + 790 S.



Ralf Michaels wird neuer Institutsdirektor

Prof. Dr. Ralf Michaels wird in Nachfolge von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow neuer Direktor am Institut. Hierfür wechselt er von der Duke University School of Law, wo er seit 2002 als Professor tätig war, zurück nach Deutschland. Ralf Michaels hat das Amt des Direktors zum 1. Januar 2019 im Nebenamt angetreten und wird es im Sommer 2019 hauptamtlich übernehmen.

Bevor er dem Ruf an die Duke University folgte war Ralf Michaels bereits von 2001 bis 2002 als Referent am Institut tätig. Seine wissenschaftlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Rechtstheorie. Zuletzt hat sich Ralf Michaels insbesondere mit Fragen des nichtstaatlichen Rechts und der Globalisierung beschäftigt, daneben mit Methoden der Rechtsvergleichung und vergleichendem Kollisionsrecht.

Als Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht will sich Ralf Michaels systematisch und umfassend mit Beziehungen zwischen Rechtssystemen befassen. Dazu soll das traditionell auf Konflikte zwischen Privatrechten beschränkte Kollisionsrecht auf regulatorische Rechte, nichtstaatliche Rechte sowie das Völkerrecht erweitert werden. „Gleichzeitig wird es wichtig sein, das Kollisionsrecht rechtstheoretisch abzustützen“, erklärt Ralf Michaels. „Hierfür möchte ich eine anspruchsvolle intersystemische Rechtstheorie entwickeln, die das traditionelle Denken innerhalb eines Rechtssystems durch ein Denken zwischen Rechtssystemen ergänzt.“ Zudem soll eine Pädagogik erprobt werden, die ein solches Denken auch Laien eingängig machen kann.

Ein zweites Forschungsgebiet, auf das Ralf Michaels einen Schwerpunkt setzen will, ist die Dekolonisierung der Rechtsvergleichung. „Ich möchte dem traditionellen Rechtsverständnis, welches das staatliche Recht westlicher Prägung als den Normalfall ansieht und alternative normative Systeme marginalisiert, Alternativmodelle entgegenhalten. Es soll möglich sein, das globale Recht auch von der Peripherie her zu denken“, erklärt Ralf Michaels. „Hierdurch möchte ich ein umfassenderes Verständnis des globalen Rechts und damit auch der globalisierten Welt erreichen.“

Ralf Michaels studierte Rechtswissenschaften in Passau und Cambridge. Während seiner Zeit an der Duke University nahm er Gastprofessuren an den Universitäten Paris II Panthéon-Assas, Princeton, Pennsylvania, Toronto, Tel Aviv sowie der London School of Economics wahr. Außerdem forschte er als Fellow in Harvard und Princeton sowie an der American Academy in Berlin. 2015 hielt er an der Hague Academy for International Law einen Special Course zum Thema „Nichtstaatliche Rechte im Internationalen Privatrecht“.



Prof. Dr. Ralf Michaels

Commentaries on European Contract Laws

Nils Jansen, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Commentaries on European Contract Laws*, Oxford University Press, Oxford 2018, 2384 S.

20 Autorinnen und Autoren legen eine Bilanz der bisherigen Entwicklung des europäischen Vertragsrechts vor. Zudem machen sie anschaulich, in welche Richtung bei künftigen Bemühungen um eine einheitliche Kodifikation weitergedacht werden sollte.

Persönliche Einblicke in die Hintergründe und die Entstehungsgeschichte dieses Werkes gibt Reinhard Zimmermann im Interview auf S. 2 dieser Ausgabe.



Neuerscheinungen

(Auswahl)

Walter Doralt, Langzeitverträge (Jus Privatum, 224), Mohr Siebeck, Tübingen 2018, XXI + 554 S.

Anatol Dutta, Christian Heinze (Hg.), »Mehr Freiheit wagen« – Beiträge zur Emeritierung von Jürgen Basedow (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 124), Mohr Siebeck, Tübingen 2018, XXV + 483 S.

Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), Corporate Social Responsibility. Achtes deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 123), Mohr Siebeck, Tübingen 2018, XV + 344 S.

Holger Fleischer, Jan Thiessen (Hg.), Gesellschaftsrechts-Geschichten, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, XIII + 790 S.

Klaus J. Hopt, Handelsvertreterrecht (Beck'sche Kurz-Kommentare, 9a), 6., Neubearb. Aufl., C.H. Beck, München 2019, XLII + 545 S.

Nils Jansen, **Reinhard Zimmermann** (Hg.), Commentaries on European Contract Laws, Oxford University Press, Oxford 2018, 2384 S.

Maximilian Mann, Abdingbarkeit und Gegenstand der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht, Duncker & Humblot, Berlin 2018, 230 S.

Matthias Pendl, Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen Organmitglieder und Abschlussprüfer, Jan Sramek Verlag, Wien 2018, XXIV + 357 S.

Knut Benjamin Pißler (Hg.), Handbuch des Chinesischen Zivilprozessrechts (Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 55), Mohr Siebeck, Tübingen 2018, XXXII + 869 S.

Mathias Schmoeckel, Joachim Rückert, **Reinhard Zimmermann** (Hg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV: Familienrecht, §§ 1297–1921, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, XXXVIII + 1622 S.

Pietro Sirena, **Francesco Paolo Patti**, Reiner Schulze, **Reinhard Zimmermann** (Hg.), Diritto privato europeo. Testi di riferimento, 2. ed., Giappichelli, Torino 2018, XIII + 736 S.

Recht persönlich

Priv.-Doz. Dr. Eckart Bueren, Dipl.-Volksw., wissenschaftlicher Referent am Institut, ist 2018 von der Bucerius Law School habilitiert worden. Er hat damit die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Rechtsvergleichung und Rechtsökonomik erhalten. Für seine Habilitationsschrift wurde



er mit dem Förderpreis 2018 der Stiftung Kapitalmarktforschung für den Finanzstandort Deutschland ausgezeichnet.

Priv.-Doz. Dr. Walter Doralt, ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, hat einen Ruf an die Karl-Franzens-Universität Graz auf eine Professur für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht



und Rechtsvergleichung angenommen. Walter Doralt studierte Rechtswissenschaften in Wien und Mailand. 2017 wurde er von der Bucerius Law School habilitiert, wo er seit 2013 Lehrbeauftragter ist.

Dr. Samuel Fulli-Lemaire, ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, ist zum Maître de conférences en droit privé



an der Université Panthéon-Assas (Paris II) ernannt worden. Seine Unterrichtsfächer umfassen Schuldrecht, Familienrecht, Internationales Privatrecht, Internationales Wirtschaftsrecht und Rechtskultur. Zudem wurde ihm für seine Dissertation der Prix solennel André Isoré en droit privé der Chancellerie des universités de Paris verliehen.

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, MCJ (NYU), Direktor emeritus des Instituts, wurde im Rahmen der Frankfurter Buchmesse der Otto-Schmidt-Preis verliehen. Die beim Verlag Dr. Otto Schmidt eingerichtete Stiftung ehrt Autoren, die die Internationalisierung des Rechts gefördert und zur Vernetzung des deutschen Rechts mit der internationalen Rechtsentwicklung beigetragen haben.



Kostenlos, aber nicht umsonst

Facebook-Nutzerdaten als Marktmachtfaktor?

Die zunehmende Digitalisierung der Abläufe auf den Waren- und Dienstleistungsmärkten stellt das Kartellrecht vor neuartige Herausforderungen. Dies betrifft sowohl das Kartellverbot, die Missbrauchsaufsicht wie auch die Fusionskontrolle. Prof. Dr. Reinhard Ellger, Referent am Institut, gibt in seinem Beitrag „Digitale Herausforderungen für das Kartellrecht“ einen Überblick über diese Probleme und ihre möglichen Lösungen. Dabei stellt sich etwa die Frage, ob Facebook seine Marktmacht missbraucht, um seine Mitglieder in datenschutzrechtswidriger Weise auszubeuten.

Der Zugang zu personenbezogenen Daten ist für Produkte und Dienstleistungen sozialer Netzwerke wettbewerbsentscheidend. Die gesammelten

Nutzerdaten dienen sowohl der Produktausgestaltung als auch der Monetarisierung durch Werbung. Sie sind eine wirtschaftlich relevante Gegenleistung für die bezahlungsfreie Nutzung von internetbasierten Plattformen wie Facebook oder WhatsApp.

Das Bundeskartellamt überprüft derzeit die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Facebook Germany GmbH. Dieser wird vorgeworfen, ihre beherrschende Stellung auf dem deutschen Markt gegenüber ihren Mitgliedern zu missbrauchen, indem sie eine weitgehende Überlassung ihrer personenbezogenen Daten einfordert. Nutzer haben nur die Wahl, dies als Teil eines ‚Gesamtpakets‘ an Konditionen zu akzeptieren, oder auf eine Mitgliedschaft in der Plattform zu verzichten. Nach Auffassung der Behörde

muss Facebook als marktbeherrschendes Unternehmen berücksichtigen, dass seine Nutzer nicht auf andere soziale Netzwerke ausweichen können.

Kann Facebook diese Vertragskonditionen wirklich nur aufgrund seiner Marktmacht durchsetzen? Reinhard Ellger weist darauf hin, dass die von Facebook kostenlos angebotenen Dienstleistungen den Nutzern möglicherweise wichtiger sind als die Wahrung ihres informationellen Selbstbestimmungsrechtes. „So lange die Nutzer allgemeiner sozialer Netzwerke keine Sensibilität für die Beachtung datenschutzrechtlicher Werte zeigen, könnte der weitreichende Zugriff auf

personenbezogene Daten auch durchgesetzt werden, wenn ein wirksamer Wettbewerb herrscht,“ gibt der Rechtswissenschaftler zu bedenken und zieht den Schluss: „Der Akzeptanz unangemessener Geschäftsbedingungen durch Konsumenten digitaler Dienstleistungen lässt sich mit kartellrechtlichen Sanktionen nur schwer entgegen-treten.“

Reinhard Ellger, Digitale Herausforderungen für das Kartellrecht, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht 2018, 272–291.



© Gil C. Shutterstock

Commentaries on European Contract Laws

Orientierungsmarken für die europäische Gesetzgebung

Institutsdirektor Reinhard Zimmermann ist Initiator und Herausgeber (beides gemeinsam mit Nils Jansen, Münster) sowie Autor zentraler Teile der 2018 erschienen Commentaries on European Contract Laws, die sich als wissenschaftliche Grundlage für den europäischen Gesetzgebungsprozess verstehen. Hier beantwortet er Fragen zum Hintergrund und zur Entstehung dieses wegweisenden Werks.



Was macht gerade die Materie des Vertragsrechts besonders relevant für die europäische Privatrechtsentwicklung?

In erster Linie der Marktbezug. Das Vertragsrecht hat von vornherein einen internationaleren Zuschnitt als andere Kernbereiche des Privatrechts. Das moderne Vertragsrecht in Euro-

pa beruht auf denselben historischen und philosophischen Grundlagen. Der Vorrat grundlegender Begriffe und Wertungen ist durch Entwicklungen im Zeitalter des juristischen Nationalismus nicht nachhaltig infrage gestellt worden, und es hat immer wieder den grenzüberschreitenden Austausch von Ideen und Regelungsansätzen gegeben.

Welche europäischen Denkmuster kommen zutage, wenn man die Grundlagen des Vertragsrechts historisch und rechtsvergleichend erforscht?

Nehmen wir nur die Frage, wann ein Vertrag als geschlossen anzusehen ist. Alle Rechtsordnungen müssen hier eine Balance zwischen den Interessen des jeweils Erklärenden und des Erklärungsempfängers finden – also Willensfreiheit und Vertrauensschutz. Oder die Lehre von den Willensmängeln. Keine Rechtsordnung kann dem mangelhaft gebildeten Willen ohne weiteres Geltung zusprechen. Deshalb gibt es überall Regeln darüber, wie man mit Drohung und arglistiger Täuschung umzugehen hat. Inwieweit ein irrtümlich gebildeter Wille maßgeblich sein kann, lässt sich dagegen unterschiedlich beantworten. Doch sind alle Rechtsordnungen, die von den Prinzipien der Willensfreiheit und des Vertrauensschutzes ausgehen, mit der Aufgabe konfrontiert, für dieses Problem eine Lösung zu finden.

Das angelsächsische Rechtssystem beruht im Unterschied zur kontinental-europäischen Tradition kaum auf Kodifikationen, wie etwa dem BGB oder dem Code Civil, sondern auf Fallrecht. Könnte der Brexit den Weg zur Harmonisierung des Vertragsrechts auf europäischer Ebene vereinfachen?

Eher könnte er zu einer Verarmung des Diskurses über europäisches Vertragsrecht führen. Das englische Recht hält ein großes Reservoir von – vielfach richterrechtlichen – Erfahrungen bereit, von denen wir lernen können und auf die wir nicht verzichten sollten.

Der Arbeitstitel dieses Forschungsprojekts lautete „Decretum“. Welche Parallelen lassen sich zwischen den aktuellen Herausforderungen der europäischen Privatrechtsgesetzgebung und den Gregorianischen Reformen des Kirchenrechts ziehen?

Als die römische Kirche sich in den Jahrzehnten nach der Gregorianischen Reform als eine rechtlich organisierte Institution etablierte, bedurfte es eines Werkes, das einen Überblick über die kaum noch beherrschbare und überschaubare Vielfalt von Rechtsquellen bot. Das leistete das Decretum des gelehrten Mönchs Gratian. Es war eine integrative Meisterleistung, angereichert durch Kommentare, die einen Schlüssel zur Auflösung scheinbarer Widersprüche boten. Als Nils Jansen und ich im Herbst 2010 diskutierten,

was im europäischen Vertragsrecht zu tun sei, dachten wir spontan an das Decretum Gratiani als eine Art Vorbild. Deshalb haben wir, nicht ohne einen Hauch von Selbstironie, unser Projekt im internen Sprachgebrauch als „Decretum (novum)“ bezeichnet.

20 Autorinnen und Autoren haben 7 Jahre lang für dieses Werk geforscht und daran geschrieben. Das Ergebnis sind 19 Kapitel und 2218 Seiten. Allein die numerische Bilanz dieses Projekts ist beeindruckend. Wie haben Sie und Ihre Mitstreiterinnen und Mitstreiter dies bewerkstelligt?

Die Autorinnen und Autoren des Bandes sind eng und freundschaftlich miteinander verbunden. Die meisten sind akademische Schüler eines der beiden Herausgeber, von denen der eine auch wiederum akademischer Schüler des anderen ist. Wir konnten also eine gewisse Einheitlichkeit der Herangehensweise voraussetzen, insbesondere was die zentrale Rolle der historisch-vergleichenden Methode betrifft. Zudem haben wir uns zweimal zu einem intensiven Gedankenaustausch getroffen, einmal in Münster, das andere Mal in Hamburg. Dabei haben wir alle gemeinsam die Konturen des Projekts geschärft. Und schließlich haben ganz am Anfang die beiden Herausgeber jeweils ein Musterkapitel vorgelegt, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Orientierung bieten konnte.

Im Praxistest: Das internationale Erbrecht Europas

Seit 2015 bestimmt die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO), welches nationale Recht in Erbfällen mit Auslandsberührung zur Anwendung kommt und welche nationalen Gerichte jeweils zuständig sind. Mit dem Europäischen Nachlasszeugnis hat sie außerdem ein Instrument zur europaweiten Geltendmachung von Erbrechten geschaffen. Gleichzeitig kann es an den Schnittstellen zu anderen Rechtsmaterien jedoch zu Konflikten kommen.

Das Max-Planck-Institut für Privatrecht hat die Entstehung der EuErbVO eng begleitet. Schon vor ihrem Inkrafttreten hat Dr. Jan Peter Schmidt, wissenschaftlicher Referent am Institut, in einem Aufsatz argumentiert, dass die bisherige Praxis deutscher Grundbuchämter teilweise im Widerspruch zum neuen Regime steht. Sieht das anwendbare ausländische Erbrecht vor, dass ein Vermächtnisnehmer unmittelbar das Eigentum an einer in Deutschland belegenen Immobilie des Erblassers erhält, so sollten deutsche Stellen nicht länger berechtigt sein, dem Vermächtnisnehmer lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben zuzuerkennen.

Eine vielbeachtete und von Schmidt ausführlich kommentierte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist dieser Auffassung 2017 gefolgt. Worüber wurde gestritten? Eine polnische Testatorin wollte ihren Ehemann und ihre beiden Kinder als Erben einsetzen, ein in Deutschland belegenes Grundstück aber unmittel-

bar ihrem Mann zuwenden. Während das in diesem Fall anwendbare polnische Erbrecht dies zulässt, könnte das Grundstück nach deutschem Recht auf den Ehemann erst übertragen werden, nachdem es im ersten Schritt auf alle drei Erben übergegangen ist. Der EuGH entschied, dass das polnische Recht hier uneingeschränkt zur Anwendung kommt und deutsches Belegenheitsrecht dahinter zurücktreten muss. Deutsche Grundbuchämter sind deshalb künftig verpflichtet, den



Ein deutsch-polnischer Fall bringt Wissenschaftler aus beiden Ländern ins Gespräch: Jan Peter Schmidt und Martin Margonski am Institut.

Empfänger eines direkt wirkenden Vermächtnisses gegen Vorlage eines Europäischen Nachlasszeugnisses als neuen Eigentümer einzutragen, ohne dass es hierzu einer Mitwirkung des Erben bedarf.

Im September 2018 traf Schmidt in Hamburg den polnischen Notar und Rechtswissenschaftler Dr. Martin Margonski, als dieser einige Wochen

lang am Institut forschte. Die beiden Wissenschaftler kannten einander bereits, denn Margonski war nicht nur in einem Aufsatz für dieselbe Auffassung wie Schmidt eingetreten, sondern auf polnischer Seite auch in genau jenem Fall beratend tätig, den der EuGH nun entschieden hat. „Die Arbeit mit Europäischen Nachlasszeugnissen ist für Rechtsanwender in allen EU-Staaten mit Herausforderungen verbunden. Das sind Kinderkrankheiten der EuErbVO, die wir in Europa

gemeinsam überwinden können.“ Sein deutscher Kollege Schmidt fügt hinzu: „Das geht am besten in einem internationalen Dialog, auch weil der Austausch mit Kollegen aus anderen Ländern der Gefahr vorbeugt, die Thematik nur durch die Brille des eigenen Rechts zu betrachten und damit wichtige Aspekte aus dem Blickfeld zu verlieren.“

Brasilianische Richter im Rampenlicht



© Shutterstock

„Der Richter spricht durch sein Urteil oder er spricht nicht“, heißt es in Deutschland. Während öffentliche Auftritte von deutschen Richterinnen und Richtern wenig erwünscht sind, scheuen manche ihrer brasilianischen Berufskollegen das Rampenlicht nicht. Sie treten im Fernsehen auf, geben Zeitungsinterviews und kommentieren laufende Verfahren. All dies ist hierzulande unvorstellbar. Dabei gelten in Deutschland und in Brasilien vergleichbare Standards richterlicher Neutralität und Unbestechlichkeit.

Als Lateinamerika-Referentin am Institut hat Dr. Denise Wiedemann die brasilianische wie die deutsche Rechtsordnung im Blick und interessiert sich dabei auch für den wissenschaftlichen Vergleich der Rechtskulturen. So hat sie sich auch der Frage gestellt, wie sich der in den beiden Ländern so unterschiedliche Umgang richterlicher Amtsträger mit den Medien erklären lässt.

Gilmar Mendes ist Richter am Supremo Tribunal Federal, dem Obersten Bundesgericht Brasiliens, das auch die Funktion eines Verfassungsgerichts ausübt. Er sagt beispielsweise, er finde es „hervorragend, dass ein Richter

besser bekannt ist als ein Spieler der brasilianischen Fußballnationalmannschaft“. Sergio Moro, der als Ermittlungsrichter im Korruptionsskandal um das staatliche Ölunternehmen Petrobras zuständig war, bevor er vom designierten Präsidenten Jair Bolsonaro als Justizminister nominiert wurde, genießt in seiner Heimat zweifellos die Bekanntheit eines Nationalspielers. Verschiedene Zeitschriften haben ihn mehrmals zum ‚Brasilianer des Jahres‘ gekürt.

In Deutschland gilt die Justiz als unsichtbare Staatsgewalt. Öffentliche Meinungsäußerungen von Richterinnen und Richtern unterliegen dem gesetzlichen Mäßigungsgebot. Das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit soll nicht gefährdet werden. In Brasilien hingegen stehen sie, etwa durch die Fernsehübertragung aller Beratungen und Urteilsverkündungen am Supremo Tribunal Federal, besonders im Scheinwerferlicht.

Obwohl man auch in Brasilien die starke Medienpräsenz einzelner Richter zuweilen kritisch bewertet, wird im Allgemeinen der Nutzen für den Rechtsstaat betont: Schließlich stünden sie durch ihre Prominenz unter erhöhter Beobachtung, wodurch korrupten Entscheidungen vorgebeugt werden könne. Zudem soll sie der Druck der öffentlichen Aufmerksamkeit zur zügigen Urteilsfindung drängen. Das Fazit von Denise Wiedemann: „Ein Beispiel dafür, wie zwei Rechtskulturen mit unterschiedlichen Auffassungen von Chance und Risiko dieselben rechtsstaatlichen Ziele verfolgen können.“

Chancengleichheit im Sport

Seit der Antike werden im Sport Altersklassen gebildet. Heute trennen viele Sportarten zwischen Wettkämpfen für Frauen und Männer. Menschen mit Behinderungen tragen eigene Turniere aus. Was ist der Zweck der Kategorienbildung im Sport? Diese Frage beleuchtete am 19. November 2018 das Forum für internationales Sportrecht. Die vom Max-Planck Institut für Privatrecht gemeinsam mit dem Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik ausgerichtete Veranstaltung zum Thema „Gleichheit im Sport“ fand am Hamburger Institut statt.

Reinhard Zimmermann, geschäftsführender Direktor des Max-Planck-Instituts für Privatrecht, eröffnete das Podium mit einer Vorstellung der Diskussionsgrundlagen. Menschen treten mit unterschiedlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen gegeneinander an. Der sportliche Wettkampf lebt von gleichen Bedingungen für ungleiche Teilnehmer. Um Gleichheit in der Ungleichheit zu ermöglichen, werden Kategorien gebildet. Dabei spielen neben biologischen Leistungsvoraussetzungen auch kulturelle Einstellungen und soziale Leitbilder eine wichtige Rolle. Nicht zuletzt die An-

erkennung des dritten Geschlechts hat gezeigt, dass vertraute Kategorien von Zeit zu Zeit zu hinterfragen sind.

„Menschen sind überaus verschieden. Im Sport fällt das besonders auf“, so brachte Michael Sachs, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität zu Köln, in seinem Vortrag die Problematik verfassungsrechtlich auf den Punkt. Es folgten Diskussionsbeiträge von Christoph Becker, Sportredakteur bei der FAZ, der Rechtsanwältin Anne Jakob, der Rollstuhlbasketballerin und Kapitänin der Damennationalmannschaft Mareike Miller sowie der DOSB-Vizepräsi-



Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Praxis diskutierten über Gleichheit im Sport: Michael Sachs, Christoph Becker, Anne Jakob, Mareike Miller und Petra Tzschoppe

dentin Frauen und Gleichstellung Petra Tzschoppe.

Die Diskussion, an der sich auch das Publikum rege beteiligte, leitete Ulrich Becker, Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik. Erörtert wurden sportfachliche Wertun-

gen im Spannungsfeld von Inklusion und Gleichbehandlung. Welche Kategorien sind sachgerecht? Dienen etwa Testosteron-Obergrenzen bei Frauen in der Leichtathletik der Chancengleichheit oder verfestigen sie Ungleichheit? Oder sollte vielleicht die Disziplin des Rollstuhlbasketballs mit ihren Teams aus Frauen und Männern mit und ohne Behinderung ein Vorbild für klassische Sportarten sein? Festgehalten wurde schließlich, dass Kategoriebildung im Sport sich wesentlich daran orientiert, was wir für gesellschaftlich akzeptabel halten. Das macht es notwendig, sie regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen.

Einen Veranstaltungsbericht sowie weitere Informationen zum Forum für internationales Sportrecht finden Sie unter www.forumsportrecht.de

Dr. habil. Eugenia Kurzynsky-Singer, Leiterin des Länderreferats „Russland und weitere GUS Staaten“ am Institut, erhielt für ihre Habilitation zum Thema „Transformation der russischen Eigentumsordnung. Eine vergleichende Analyse aus der Sicht des deutschen Rechts“ den Deutsch-Russischen Juristenpreis, der von der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung gemeinsam mit dem



Deutsch-Russischen Juristischen Institut und der Deutsch-Russischen Außenhandelskammer verliehen wird.

Dr. Lena-Maria Möller, wissenschaftliche Referentin am Institut, wurde in die Arab-German Young Academy of Sciences and Humanities (AGYA) aufgenommen. Die AGYA ist die erste bilaterale Wissenschaftsakademie weltweit, die den



Austausch und die Kollaboration zwischen herausragenden deutschen und arabischen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler fördert.

Dr. Matthias Pendl, wissenschaftlicher Referent am Institut, erhielt für seine Dissertation zum Thema „Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen Organmit-



glieder und Abschlussprüfer“ den Preis des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers 2018. Außerdem wurde er von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz als Verfasser einer der besten im Studienjahr 2017/18 approbierten Dissertationen ausgezeichnet.

Wissenschaft in Bewegung

Flying Professors machten am Max-Planck-Tag einen historischen U-Bahnwagen zum mobilen Hörsaal



Ehrengast: Katharina Fegebank



Fliegender Wechsel zwischen den „Professors“

Max Planck stellte Fragen, die die Welt verändert haben. Gleich mehrere Jubiläen haben 2018 an den Namensgeber der erfolgreichsten Wissenschaftsorganisation Deutschlands erinnert. Sein Geburtstag jährte sich zum 160. Mal. 1918 erhielt er den Nobelpreis für Physik. Vor 70 Jahren wurde die Max-Planck-Gesellschaft gegründet. Anlässlich des Max-Planck-Tages am 14. September 2018 lud das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht gemeinsam mit den beiden anderen Hamburger Max-Planck-Instituten Schülerinnen und Schüler sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt dazu ein, Forschung live zu erleben und verwandelte den historischen Salonwagen Hanseat in einen mobilen Hörsaal.

Auf 40-minütigen Rundfahrten mit jeweils drei Stationen erzählten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Flying Professors von ihrer Forschungsarbeit. Jeder Vortrag musste zwischen zwei Stationen gehalten werden und durfte nicht länger als zehn Minuten dauern. Dann hielt die U-Bahn, ein

neuer Flying Professor stieg ein und ergriff das Wort. Das Max-Planck-Institut für Privatrecht wurde vom geschäftsführenden Direktor Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, dem Direktor Prof. Dr. Holger Fleischer, Dr. Lena-Maria Möller von der Forschungsgruppe zum Recht islamischer Länder sowie der Doktorandin Jennifer Trinks vertreten. Ausgehend von Fragestellungen wie: „Wozu dient Rechtsvergleichung?“, „Wie unterscheidet sich Grundlagenforschung von angewandter Forschung?“ oder „Verletzt mein Handy Menschenrechte?“ präsentierten sie ihre wissenschaftlichen Themen.

Reinhard Zimmermann stellte die zentralen Forschungsgebiete des Instituts vor und betonte die unverzichtbare Rolle internationaler Kooperationen

strierte er anhand aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen, wie etwa der Leihmutterschaft oder der Anerkennung von zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern geschlossenen Ehen. Mit der Frage, ob es in Zukunft nicht ein einheitliches Privatrecht für die gesamte EU geben sollte, lud er das Publikum zum Dialog ein.

Holger Fleischer erklärte die Rolle der Menschenrechte im Zusammenhang mit der Herstellung von Mobiltelefonen. Die dafür notwendigen wertvollen Mineralstoffe werden in etlichen Regionen der Welt durch Kinderarbeit abgebaut und illegal von bewaffneten Milizen gehandelt, wodurch es zu massiven Menschenrechtsverletzungen kommt. Die UN, die EU und viele Staaten haben Regeln geschaffen, um diesen illegalen Handel zu unterbinden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts haben diese auf ihre Wirkung untersucht, um eine Grundlage für zukünftige Gesetze zu schaffen.

Lena-Maria Möller machte mit Beispielen aus dem islamisch geprägten Rechtskreis anschaulich, auf welche Fragen die Forschung zum internationalen Privatrecht Antworten geben kann: Was geschieht mit in Deutschland gelegenen Immobilien saudiarabischer Eigentümer im Erbfall? Welches Recht kommt zur Anwendung,

fene Adoptions- und Pflegschaftsvereinbarungen von deutschen Gerichten anerkannt werden?

Jennifer Trinks gab einen Einblick in die rechtliche Dimension von Lotto-Tippgemeinschaften in Deutschland und weltweit: Was ist, wenn ein Mitglied zehn Euro einahlt, während die anderen nur jeweils fünf Euro in den gemeinsamen Topf werfen? Welche Konsequenzen treffen eine für die Abgabe des Lottoscheins zuständige Person, falls sie dies vergisst und die getippten Zahlen gezogen werden? Hintergrund dieses Themas ist ein international angelegtes Forschungsprojekt, das die Gesetze und Vorschriften beleuchtet, denen Personengesellschaften unterworfen sind.

Die Fahrgäste hatten Gelegenheit, Fragen zu stellen, was insbesondere die anwesenden Schülerinnen und Schüler ausgiebig taten. Sie entdeckten Anknüpfungspunkte zu ihren Schulfächern ebenso wie zu den großen Themen unserer Zeit. Manche fanden Anregungen für ihre Berufswünsche: „Die juristischen Vorträge haben mich darin bestärkt, später einmal etwas mit Recht und Politik zu machen.“

Als Ehrengast begleitete Katharina Fegebank, Hamburgs Zweite Bürgermeisterin und Senatorin in der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung eine Runde der Flying Professors. Sie zeigte sich begeistert: „Wir sind stolz auf unsere drei Max-Planck-Institute. Ihre Arbeit ermöglicht es uns, dass wir heute schon Antworten auf die Fragen von morgen haben.

Mit ihrer herausragenden Grundlagenforschung tragen sie deutlich zum internationalen Renommee des Wissenschaftsstandorts Hamburg bei.“



Reinhard Zimmermann



Holger Fleischer



Lena-Maria Möller



Jennifer Trinks

Wir gratulieren

Ulrich Drobnig, von 1979 bis 1997 Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und Professor an der Universität Hamburg, hat am 25. 11. 2018 sein 90. Lebensjahr vollendet. 1928 in Lüneburg geboren, hat er in frühen Jahren die Dramatik der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts am eigenen Schicksal erlebt. Seine beständige wissenschaftliche Heimat und Basis wurde schon bald – in dessen Tübinger Jahren – das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, mit dem er 1956 nach Hamburg umzog.

Das wissenschaftliche Werk Drob-nigs imponiert durch Breite, Genauigkeit, Internationalität, grenzenlose Neugierde und einen nüchternen Blick auf die Rechtstatsachen. Schon seine 1959 in Hamburg angenommene Dissertation über die Durchgriffshaftung war international geprägt. Der im selben Jahr an der New York University

erworbene Master in Comparative Jurisprudence vertiefte dies und wurde ab 1963 durch seine Lehre an der University of Chicago Law School ergänzt.

Zugleich beschäftigte er sich jahrzehntelang wissenschaftlich mit den Rechtsproblemen der deutschen Teilung – von der Herausgabe der Sammlung „Interzonale Rechtsprechung“ über Aufsätze, Lehrveranstaltungen und Gutachten zum DDR-Recht bis hin zu seinem Engagement bei der Regelung der Zivilrechtsfragen der Wiedervereinigung. Früh und unterstützend hat er sich den Fragen der europäischen Integration gewidmet, sei es durch den pionierhaften Aufsatz zu Staatsangehörigkeitsprinzip und Diskriminierungsverbot des EWG-Vertrags in RabelsZ 34 (1970) 636 oder die Vorlesung zur Europäischen Rechtsangleichung an



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig

der Universität Hamburg in den siebziger Jahren – lange bevor „Europäisches Privatrecht“ ein anerkannter Begriff wurde. Sein großes DJT-Gutachten 1976 zu den Mobiliarsicherheiten zeigte sein besonderes sachenrechtliches Interesse, das er später durch sein Wirken für das Model Law der European Bank for Reconstruction and Development und die Kreditsicherungsregeln des Draft Common Frame of Reference mit dem Ziel der Rechtsvereinheitlichung fruchtbar machte. Wichtige Beiträge leistete er zu den Beratungen der Commission on European Contract Law, welche die Principles of European Contract Law erarbeitet hat, sowie in der Working Group von Unidroit, welche die Unidroit Principles of International Commercial Contracts geschaffen hat. Ulrich Drobnig hat hier wesentliche Impulse gegeben

und stets die wissenschaftlichen Standards hochgehalten.

Einen Großteil seiner Kraft widmet er der International Encyclopedia of Comparative Law, dem Monumentalwerk der weltweiten Rechtsvergleichung, bei dem er seit vielen Jahren Herausgeber ist. Er verfügt über ein Netz weltweiter Kontakte und ebensolches wissenschaftliches Renommee. Der sozialen Wirklichkeit Deutschlands als Einwanderungsland trug er Rechnung, indem er als Mitbegründer und langjähriger Vorsitzender der Deutsch-türkischen Juristenvereinigung die rechtliche Integration der türkischstämmigen Minderheit in Deutschland förderte. Förmlich anerkannt wurde all dies durch die Ehrenmitgliedschaft der International Academy of Comparative Law, Ehrendoktorate der Universitäten Basel, ELTE Budapest und Osnabrück sowie das Verdienstkreuz 1. Klasse der Bundesrepublik Deutschland. Mit vielen Rechtsvergleichern in der Welt gratulieren wir Ulrich Drobnig zum 90. Geburtstag. Ad multos annos!

Veranstaltungen am Institut

25. März 2019, 16–19 Uhr

Aktuelle Entwicklungen im japanischen Recht
Symposium

6. Juni 2019, 14–17 Uhr

Kulturelle Diversität und Familie in Deutschland: Ehe, Familienformen und Recht
Podiumsdiskussion

29. Juni 2019, 10–18.15 Uhr

Akademische Karrierewege/Academic Career Paths

Mit Vorträgen in deutscher und englischer Sprache über Berufsbild und Werdegang von Hochschullehrern in Deutschland, England, Frankreich, Italien, Japan, Österreich und Schottland

Jahrestreffen der Freunde und Förderer des Instituts

Der gemeinnützige Verein der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“ bietet allen Freunden und Förderern des Instituts, ehemaligen und gegenwärtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in- und ausländischen Gästen und Stipendiaten ein Forum, um sich für das Institut zu engagieren und den Kontakt mit dem Institut und untereinander zu pflegen. Die Veranstaltung ist offen für Mitglieder und Interessierte.

8. Juli 2019, 16–18 Uhr

Brexit – where do we go from here? Dr. Kirsten Scholl, Leiterin der Abteilung „Europapolitik“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Sommerkonzil

Unter www.mpipriv.de finden Sie Informationen zu weiteren Veranstaltungen des Instituts und können sich dafür anmelden.

Private Law Gazette im Abo

Möchten Sie mit der Private Law Gazette regelmäßig über die neuesten Entwicklungen am Institut informiert werden? Dann schicken Sie eine E-Mail mit der Abo-Anfrage und Ihrer Postadresse an newsletter@mpipriv.de. Die zurzeit halbjährlich erscheinende Private Law Gazette wird dann kostenlos an Sie verschickt. Das Abo kann jederzeit wieder abbestellt werden.

Impressum

Herausgeber:

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 20148 Hamburg
Telefon: 040/41900-367
Webseite: www.mpipriv.de

V.i.S.d.P.:

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann
Geschäftsführender Direktor

Redaktion, Gestaltung u. Produktion:
Monika Lehner, Johanna Detering, Nicola Wesselburg
Kontakt zur Redaktion: newsletter@mpipriv.de

Druck: RESET ST. PAULI Druckerei GmbH
Hamburg im Februar 2019



Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht | Hamburg